

Legal Alert

Der Gerichtshof der Europäischen Union sagt NEIN zu *Safe Harbor* bei der Weitergabe persönlicher Daten an die USA

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 6. Oktober 2015 in der Sache Maximilian Schrems gegen den Datenschutzbeauftragten entschieden; durch seine Entscheidung hat er die Entscheidung der Kommission 2000/520/EG vom 26. Juni 2000 darüber, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen des sog. **Sicheren Hafens („*Safe Harbor*“)** eines angemessenen Maß an Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend nur „**Richtlinie**“) sichern, für ungültig erklärt.

Die Richtlinie besagt, dass personenbezogene Daten an ein Drittland u.a. dann übergeben werden können, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Weiter regelt die Richtlinie, dass die Kommission feststellen kann, dass ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Mitgliedstaaten werden eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragen, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen.

Gründe der Entscheidung

- ▶ In der beurteilten Sache ging es darum, ob die Entscheidung der Kommission eine hinreichende Garantie für das Schutzniveau der persönlichen Informationen gewährleistet, die an Drittländern übermittelt werden (d.h. an Länder, die keine EU-Mitglieder und/oder Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind), oder ob diese Entscheidung die Befugnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten schwächt und ihre Fähigkeit zur wirksamen Kontrolle des freien Verkehrs personenbezogener Daten senkt.
- ▶ Als ersten Grund hat der EuGH genannt, dass keine Bestimmung der Richtlinie die nationalen Aufsichtsbehörden, die den freien Verkehr personenbezogener Daten in Drittländer beaufsichtigen, daran hindert, diese Aufsicht trotz Existenz der Entscheidung der Kommission auszuüben. Obwohl also durch die Kommission die Entscheidung ergangen ist, müssen die nationalen Behörden unabhängig prüfen können, ob der Datenverkehr in ein Drittland der Richtlinie gerecht wird.
- ▶ Ein weiterer Grund für die Aufhebung der Entscheidung war, dass die Kommission keine Untersuchung dessen vorgenommen hat, ob die Vereinigten Staaten von Amerika ein Schutzniveau der Informationen auf dem Niveau der Richtlinie gewährleisten, sondern nur eine Überprüfung des sog. Plans eines sicheren Hafens durchgeführt hat. Der EuGH hat insbesondere betont, dass die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika Einzelpersonen keine

- ▶ hinreichende Mittel gibt, Zugang zu den Daten über ihre Person zu erhalten, Möglichkeiten des Löschsens dieser Daten sowie das Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen Schutz. Ein wichtiges Problem ist nach Ansicht des EuGH auch, dass die US-Behörden Zugang zu diesen Daten im weitaus größeren Maße haben, als dies erforderlich ist.
- ▶ Letzter der Gründe, warum der EuGH die Entscheidung der Kommission über den sicheren Hafen für ungültig erklärt hat, ist, dass die Kommission kein Recht hat, die nationalen Aufsichtsorgane in der Frage zu beschränken, wenn ein Dritter wissen möchte, ob die Entscheidung im Einklang mit dem Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten Einzelner steht.

Folgen der Entscheidung

- ▶ Erhöhte Aufmerksamkeit sollten der genannten Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union all jene Subjekte widmen, die bei ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten an die USA übermitteln und sich dabei auf den Status „Safe Harbor“ der Empfänger dieser Daten verlassen, da der EuGH die Berechtigung der nationalen Aufsichtsbehörden zum Schutz personenbezogener Daten (in Tschechien das Datenschutzamt), die Übermittlung personenbezogener Daten an die USA zu überprüfen und aussetzen, gestützt und die Entscheidung der Kommission zum „Safe Harbor“ für ungültig erklärt hat.
- ▶ Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird die Übertragung (Übermittlung) personenbezogener Daten an die USA wohl erheblich erschweren.
- ▶ In diesem Zusammenhang können im gewissen Maße von der Entscheidung des EuGH auch die Nutzer sozialer Netzwerke und von Cloud-Diensten (einschließlich E-Mail-Diensten) betroffen sein, deren Anbieter die Daten in den USA speichern.
- ▶ In der Praxis wird bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die USA auf „übliche“ Weise zu verfahren sein, die durch die nationale Rechtsvorschrift geregelt ist (in Tschechien das Datenschutzgesetz): sollte sich das Verbot einer Beschränkung des freien

Verkehrs personenbezogener Daten nicht aus einem internationalen Vertrag ergeben oder die personenbezogene Daten nicht aufgrund einer Entscheidung einer EU-Stelle übermittelt werden (z. B. Standardvertragsklauseln usw.), wird zu einer solchen Übermittlung die Genehmigung des Datenschutzes einzuholen sein.



Inhaber des Zertifikats ISO 9001

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Entscheidungen getroffen werden. Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen können zugleich nicht als erschöpfende Beschreibung der relevanten Problematik und aller möglichen Konsequenzen verstanden werden. Weiter erlauben wir uns den Hinweis, dass zu verschiedenen in diesem Bulletin angeführten Angelegenheiten wegen fehlender Eindeutigkeit der entsprechenden Bestimmungen verschiedene rechtliche Auffassungen herrschen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft eine andere als die von uns vertretene Auffassung vorherrschen wird.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie, bitte, den Partner / Manager, mit dem Sie üblicherweise in Kontakt stehen, oder die nachstehend genannten Anwälte aus dem Team von Weinhold Legal:



Martin Lukáš

Rechtsanwalt

martin.lukas@weinholdlegal.com



Jan Turek

Rechtsanwalt

jan.turek@weinholdlegal.com